



# Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 4. März 2014

## Hintergrund

Die chemische Industrie begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, eine Novellierung des Erneuerbare Energien-Gesetzes mit den Zielen der verstärkten Marktintegration erneuerbarer Energien sowie mehr Kosteneffizienz bei deren Förderung vorzunehmen. Die chemische Industrie anerkennt die im Entwurf geplanten, allerdings noch nicht ausreichenden Vorschläge zur Kostendegression und zur besseren Marktintegration des Stroms aus Erneuerbaren Energien und begrüßt die Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie durch Ausgestaltung der EEG-Novelle auch weiterhin zu gewährleisten. Die chemische Industrie unterstützt das Vorgehen mit nachfolgenden konstruktiven Vorschlägen.

- Ausgestaltung der Regeln im EEG für die Eigenstromerzeugung
- Ausgestaltung der Kriterien zur Auswahl antragsberechtigter Unternehmen im Zusammenhang mit der besonderen Ausgleichsregelung
- Vorgaben für die von den entlasteten Unternehmen zu zahlende Mindestumlage
- Ausgestaltung der Förderung erneuerbarer Energien

## Im Einzelnen

### 1. EIGENSTROMERZEUGUNG

Der Referentenentwurf des EEG vom 4. März 2014 enthält noch keine Ausführungen, wie in Zukunft die Eigenstromerzeugung und -nutzung im Hinblick auf den Einbezug in das EEG-Umlagesystem geregelt werden soll. Die Bundesregierung hat jedoch im Anhang zum EEG-Eckpunktepapier, das auf der Klausurtagung in Meseberg verabschiedet wurde, ausgeführt, dass künftig bisher nicht vom Umlagesystem des EEG erfasste Eigenstromerzeugung belastet werden soll. Danach soll der Strom aus Neuanlagen mit 90% der Umlage belastet werden. Für erneuerbare Energien- und KWK-Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Kuppelgasen soll sich diese Belastung auf 70% reduzieren. Bestehende Anlagen sollen einen Vertrauensschutz erhalten, dabei allerdings nur die Umlageentlastung aus dem Jahre 2013 (5,28 Cent/KWh) fortgeführt werden. Jede weitere Steigerung der Umlage muss auch von den Bestandsanlagen in vollem Umfang getragen werden. Im Jahr 2014 würde dies bei einer Umlage in Höhe von 6,24 Cent/KWh eine Belastung von rund 1 Cent/KWh bedeuten.

Die de minimis-Schwelle von 10 kW ist energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar: Kleinstanlagen für die Eigenversorgung sind energiewirtschaftlich nicht sinnvoller als größere Anlagen. Ein Abgrenzungskriterium sollte vielmehr an der ökologischen Sinn-

haftigkeit der Erzeugungstechnologie ansetzen.

Die chemische Industrie betreibt Eigenstromerzeugung in ressourceneffizienten klimaschonenden KWK-Anlagen von derzeit netto (Stromerzeugung abzüglich der außerhalb einer Eigenerzeugung gelieferten Strommenge) rund 13 TWh. Wiederholte Entscheidungen, in KWK-Anlagen zu investieren und diese im Verbund mit Chemie-Produktionsanlagen einzusetzen, wurden zum Zweck einer sicheren, wettbewerbsfähigen und ressourceneffizienten Bereitstellung von Dampf und Strom getroffen. Durch die Eigenversorgung tragen die Unternehmen in den meisten Fällen auch zur Entlastung des Stromnetzes und zur Dezentralisierung der Energieversorgung bei. Die Nicht-einbeziehung von Eigenerzeugung in die EEG-Umlage ist dennoch essentiell für eine effiziente Energieversorgung an den Standorten und somit auch für die industrielle Wertschöpfung. Auf Basis der im EEG-Eckpunktepapier geplanten Regelung würde die chemische Industrie insgesamt bereits im Jahr 2014 mit zusätzlichen Kosten von rund 130 Mio. Euro belastet. Dadurch würden bestehende KWK-Anlagen, die bereits heute am Rande der Wirtschaftlichkeit gefahren wurden und in einigen Fällen sogar nur noch wegen der wärme gesteuerten Fahrweise betrieben werden mussten, unwirtschaftlich und teilweise sogar abgeschaltet werden. Die benötigte Wärme würde und müsste dann in separaten Anlagen erzeugt werden, der zuvor effizient in Kopplung erzeugte Strom würde aus dem Netz bezogen werden. Der Anreiz zur Errichtung von Neuanlagen würde bei einer zusätzlichen EEG-Belastung von zunächst 4,3 Cent/kWh (70% der Umlage) völlig verloren gehen, wodurch die Erreichung der ebenfalls bestehenden Zielsetzung des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplung konterkariert würde.

Außerdem ist die vielfach beschriebene „Flucht“ in die Eigenstromerzeugung in den letzten Jahren nicht nachweisbar. Vielmehr ist der Verbrauch von eigenerzeugtem Strom in der Industrie im Jahr 2012 (ca. 43 TWh) im Vergleich zu 2006 (48 TWh) eher leicht gesunken. Viele Betriebe haben in den vergangenen Jahren gemäß der statistischen Erhebungen zwar Anlagen zur Eigenerzeugung installiert. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um kleinere Anlagen wie etwa Photovoltaik-Anlagen oder kleine Block-Heizkraftwerke. Die mit diesen Anlagen erzeugten Strommengen sind jedoch vernachlässigbar klein. Die Gesamtheit dieser ca. 2500 Kleinanlagen (von insgesamt rund 3600 statistisch erfassten Eigenerzeugungsanlagen) erzeugt lediglich eine Strommenge von rund 1 TWh. Vor diesem Hintergrund kann von einer Flucht der Industrie in den Eigenstrom oder gar einer „Entsolidarisierung“ mit der Energiewende keine Rede sein.

Beim Erhalt und Ausbau industrieller Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Verstromung von Reststoffen und Restenergien besteht keinerlei Spielraum von Zusatzbelastungen. Deshalb sollte die Bundesregierung von der geplanten Regelung für industrielle, ökologisch wertvolle Eigenstromerzeugung vollständig Abstand nehmen, da bestehende, energiewirtschaftlich sinnvolle Versorgungslösungen für die Industrie gefährdet und neue Projekte nahezu ausgeschlossen wären und zudem hierdurch das KWK-Ausbauziel von 25% bis 2020, das nochmals im Koalitionsvertrag bestätigt wurde, nicht erreicht werden könnte.

Zur europarechtlichen Absicherung der Befreiung industrieller Eigenerzeugung sollte die Bundesregierung darüber hinaus vorsorglich darauf hinwirken, in den Beihilfeleitlinien die Belastung auf Stromlieferungen an Stromkunden zu begrenzen, um damit die Befreiung von Eigenerzeugungen in der nationalen Gesetzgebung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist aufgrund der unterschiedlichen Hintergründe für die Eigenerzeugungsregelung (Sicherung von Investitionen in ökologisch sinnvolle ressourceneffiziente Energieversorgung für industrielle Produktion) und der Besonderen Ausgleichsregelung (Sicherung der industriellen stromintensiven Produktion) die Verknüpfung beider Regelungen im EEG nicht sachgerecht. Beide Regelungen sind für die Industrie essentiell, sollten aber nicht verzahnt werden.

Das Eckpunktepapier sieht ferner nur einen vollen Bestandsschutz für Investoren in Anlagen zur Umwandlung Erneuerbarer Energien vor. Bestandsanlagen zur Eigenstromerzeugung sollen dagegen in Zukunft massiv belastet werden. Demnach besteht für Betreiber ökologisch und energetisch sinnvoller KWK-Anlagen, für potentielle Investoren in neue KWK-Anlagen, aber insbesondere auch für stromintensive Unternehmen eine große Unsicherheit bzgl. ihrer künftigen Belastung. Dies hat bereits zu einer erheblichen Zurückhaltung bei Ersatz- und Neuinvestitionen geführt. Bei Investitionen in erneuerbare Energien ist hingegen noch nicht einmal eine Prüfung vorgesehen, inwieweit bestehende Anlagen zu Verminderung der Kostenlast beitragen könnten. Hier wird mit ungleichem Maß gemessen.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des entsprechenden §37 Abs. 2 bzw. bzgl. entsprechender Änderungen der §§ 66 und 3a (neu) schlägt die chemische Industrie folgende Formulierungen vor:

### **Vorschlag für Regelung zur Ausnahme von Stromeigenerzeugung in §37 Abs. 2 EEG**

Die nach den [*Verweis auf Umlageregelung*] anteilige EEG-Umlage für eigenerzeugten und -verbrauchten Strom ist nicht zu entrichten, soweit Letztverbraucher Stromerzeugungsanlagen zur Eigenerzeugung unter Tragung der wesentlichen wirtschaftlichen Risiken unabhängig von der räumlichen Nähe zwischen Erzeugung und Verbrauch nutzen und die Stromerzeugung entweder stattfindet

- unter Verwendung von bei der Produktion anfallenden Restgasen, flüssigen oder festen Reststoffen oder Restenergien, oder
- bei Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, bei denen die erzeugte Wärme fast ausschließlich im Rahmen industrieller Prozesse verwendet wird
- in planbaren, industriellen erneuerbare-Energien-Anlagen.

## **Bestandsschutz**

Für bestehende Eigenerzeugungen vor dem [Tag vor dem Inkrafttreten des novellierten EEG] gilt Vertrauensschutz, unabhängig von der jeweiligen Technologie oder Größe. Sie sind auch weiterhin nicht Teil des Umlagesystems und somit nicht belastet. Eine vertrauensschutzwürdige Stromeigenerzeugung liegt dann vor, wenn sie aus einer bestehenden Stromeigenerzeugungsanlage erfolgt. Eine Stromeigenerzeugungsanlage gilt –zumindest für die o.a. ökologisch wertvollen Technologien- als bestehende Stromeigenerzeugungsanlage, wenn eine behördliche Genehmigung spätestens am [Tag vor dem Inkrafttreten des novellierten EEG] beantragt wurde.

Eine Stromeigenerzeugungsanlage gilt nach Durchführung von Modernisierungs- oder Reparaturmaßnahmen weiterhin als bestehende Stromeigenerzeugungsanlage. Der Bestandsschutz bleibt von Ersatzinvestitionen für bestehende Stromeigenerzeugungsanlagen unberührt.

## **Vorschlag Übergangsbestimmungen in § 66 (Ergänzung zum Bestandsschutz)**

Soweit Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 ihren Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht von einem Dritten bezogen haben und die Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurde, gilt für den Strom § 37 Absatz 6 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anstelle des § 37 Absatz 3.

## **Mögliche Gesetzesbegründung**

Der Absatz nimmt solchen eigenerzeugten und -verbrauchten Strom vollständig von der EEG-Umlage aus, der unter Nutzung zwangsläufig mit Produktionsprozessen anfallender Restgase und fester oder flüssiger Reststoffe (z.B. Hochofengas, Konvertergas und Koksofengas der Stahlindustrie oder sonstige Kuppelgase der Chemie- oder Mineralölindustrie), Restenergien (z.B. Gefälle-, Druckentspannungs- oder abwärmennutzende Turbinen) und in industriellen KWK-Anlagen, die fast ausschließlich zur Wärmebereitstellung für industrielle Prozesse betrieben werden, erzeugt wird, um diese ressourcenschonenden Maßnahmen zu unterstützen und die zukünftige Neuerrichtung solcher Anlagen zu ermöglichen. Der im Koalitionsvertrag 2013 verankerte Vertrauensschutz für Bestandsanlagen wird so konsequent umgesetzt. Die Unternehmen haben im Vertrauen auf die politischen Rahmenbedingungen in energetisch sinnvolle und politisch gewollte Eigenerzeugung investiert.

Auch in der Vergangenheit sind erhebliche Investitionen in Stromerzeugungsanlagen geflossen mit dem Zweck, weiter entfernte Produktionsstätten mit Eigenstrom zu versorgen. Das Vertrauen in diese Investitionen kann nur mit der Aufrechterhaltung der Bestandsschutzregelung im § 66 gesichert werden.

## Anmerkung zu § 37 EEG-Entwurf

Die Ergänzungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 EEG-Entwurf „Vermarktung und EEG-Umlage“ sind abzulehnen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Beweislastumkehr in der Frage, ob es sich bei eigenerzeugtem Strom um EEG-umlagepflichtigen Strom handelt. Es würde also notwendig nachzuweisen, dass es sich um Eigenstrom handelt, um die Vermutung zu widerlegen. Eigenstrom sollte aber von vornherein vollumfänglich entlastet und damit unberücksichtigt bleiben, ohne dass es besonderer Nachweispflichten bedarf.

Die Regelung der Datenbeschaffung (§ 37 Abs. 3a EEG-Entwurf) bei Eigenstromerzeugung durch die Übertragungsnetzbetreiber ist nicht notwendig. Es besteht dadurch lediglich ein unnötiger bürokratischer Aufwand.

§37 Abs. 2 EEG-Entwurf sieht außerdem die Möglichkeit der Bilanzkreis Kündigung vor, falls ein Bilanzkreisverantwortlicher seiner Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Übertragungsnetzbetreiber Uneinigkeit über die Zahlung der EEG-Umlage oder über deren Höhe besteht. Da die Kündigung des Bilanzkreisvertrages faktisch bedeutet, nicht mehr am Strommarkt teilnehmen zu können, wäre dies eine unverhältnismäßig harte Konsequenz. Diese Regelung sollt daher gestrichen werden.

## 2. BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG: AUSWAHL VON BRANCHEN UND BEZUG ZU BEIHILFELEITLINIEN

Der vorliegende EEG-Entwurf sieht noch keine konkreten Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung vor. Hier findet die Diskussion derzeit auf europäischer Ebene statt, wo im Entwurf der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) Vorgaben für die Auswahl des künftigen Begünstigtenkreises gemacht werden. Daher bezieht sich die chemische Industrie im Folgenden auf den Entwurf der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Davon unabhängig betrachtet die chemische Industrie – analog zur Position der Bundesregierung - die Besondere Ausgleichsregelung weiterhin nicht als Beihilfe.

Die EU-Kommission verfolgt im Entwurf der EEAG dabei analog zu den Regelungen zur Carbon Leakage-Liste beim Emissionshandel einen Branchenansatz. Auf Basis von Kriterien zur Strom- bzw. Zusatzkostenintensität (die aus der Förderung von Erneuerbaren Energien resultierenden Zusatzkosten müssen einen Wert von 5% der Bruttowertschöpfung überschreiten) und zur Handelsintensität mit Drittstaaten (die mindestens 10% betragen soll) sollen entlastungsberechtigte Sektoren (wahrscheinlich auf NACE-4-Stellerebene) identifiziert werden. Die chemische Industrie betrachtet diese Vorgehensweise äußerst kritisch:

- Die Voraussetzung, dass begünstigte Sektoren zugehörig sein müssen, die eine bestimmte **Handelsintensität mit Drittländern** nachweisen können, ist **nicht sachgerecht**:

- Das auf Sektoren bezogene Kriterium der Handelsintensität wird der **heterogenen und arbeitsteiligen Struktur energieintensiver Industrien** nicht gerecht.
- Vor allem vernachlässigt dieses Kriterium die in vielen Industriestaaten, insbesondere auch in Deutschland, bestehenden, **eng verwobenen Wertschöpfungsketten**, die auf energieintensiven Vorprodukten beruhen. In den Wertschöpfungsketten gibt es stromintensive Unternehmen, die nicht selbst im internationalen Wettbewerb stehen (gemessen an der Handelsintensität), deren Kunden aber sehr wohl im internationalen Wettbewerb stehen. Durch die Lieferung stromintensiver Vor- und Zwischenprodukte wird die Kostenlast aus der EE-Förderung an die industriellen Abnehmer weitergegeben. Falls die Ausgleichsregelung für diese Zulieferer ganz oder teilweise beschnitten wird, wird der Endkunde in seiner Wettbewerbsfähigkeit geschwächt.
- Eine Beschränkung auf die Handelsintensität mit Drittstaaten berücksichtigt nicht, dass die Entlastungen notwendig sind, um bestehende Kostennachteile im **innereuropäischen Wettbewerb** zu verringern. Die Förderung erneuerbarer Energien und deren Finanzierung sind nicht EU-weit harmonisiert. Dementsprechend weichen auch die staatlich induzierten Stromkostenbelastungen zwischen den Mitgliedstaaten stark voneinander ab. Bei einer Betrachtung der Handelsintensität ist folglich auch der innereuropäische Wettbewerb zwingend zu berücksichtigen. Andernfalls würde ein Ziel der Beihilfekontrolle, Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt zu vermeiden, verfehlt.
- Die Handelsintensität (intra und extra EU) kann daher bestenfalls als ergänzendes, keinesfalls aber als notwendiges Kriterium herangezogen werden. Insofern sollte allerdings bei sehr handelsintensiven Sektoren (über 20% Handelsintensität) vermutet werden, dass eine weitgehende Entlastung beihilfenrechtlich gerechtfertigt ist.
- Angesichts der nur bedingten Aussagekraft der Handelsintensität muss jedoch die Stromkostenintensität das maßgebliche Kriterium sein, wobei die für eine genehmigungsfähige Beihilfe notwendige **nationale Stromkostenintensität** - definiert als „Mehrkosten durch EE-Förderung zu Bruttowertschöpfung“ – bei 2,5% liegen sollte und Entlastungen für **besonders hohe Stromintensität** (10% und höher) unabhängig von der Handelsintensität des Sektors möglich sein sollten. Dadurch würde verhindert, dass stromintensive Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die einem nicht stromintensiven Sektor angehören, von einer Entlastung ausgeschlossen werden. Diese Regelung würde darüber hinaus dem Gedanken des Vertrauensschutzes für diese Unternehmen Rechnung tragen.
- Eine Messung der Stromintensität auf Unternehmensebene bzw. auf Ebene selbstständiger Unternehmensteile oder Anlagen hätte dabei die größte Treffsicherheit. Da die Branchenzuordnung nicht immer zielgenau erfolgen kann, sollten im Einzelfall die Mitgliedsstaaten deshalb grundsätzlich über die Sektorenbetrachtung hinaus die Möglichkeiten haben, stromintensive Letztverbraucher zu entlasten.

- Grundsätzlich muss in den EEAG auch verankert werden, dass Unternehmen/Unternehmensteile mit Zugehörigkeiten zu Subsektoren (unterhalb der NACE-4-Stellerebene) EEG-Entlastungen erhalten, sofern sie die quantitativen Kriterien erfüllen.

Generell gilt: Auch für stromintensive selbständige Unternehmensteile oder Anlagen innerhalb einer Konzernstruktur sind entsprechende Entlastungen unabdingbar, da sie durch die aktuelle Umsetzung des EEG in ihrer Existenz bedroht sind. Eine langfristig gültige Regelung mit praxisrelevanten Kriterien ist daher unverzichtbar, um Abwanderungen von Investitionen zu vermeiden.

Dies gilt auch für die Betreiber von Chemieparcs, die durch die strikteren Kriterien bei der Definition des produzierenden Gewerbes in Folge der EEG-Novelle 2012 nicht mehr die BesAR in Anspruch nehmen können, obwohl sie in hohem Maße an der Produktion chemischer Produkte beteiligt sind, bei denen wiederum kein Zweifel besteht, dass diese in starkem Maße im internationalen Wettbewerb gehandelt werden. Diese Ausgrenzung ist nicht sachgerecht. Darüber hinaus befinden sich Chemieparkbetreiber mit ihren Produkten und Dienstleistungen im internationalen Wettbewerb um Neuanstellungen.

### 3. BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG: MINDESTUMLAGE FÜR ENTLASTETE UNTERNEHMEN

Neben den Kriterien für die Auswahl der begünstigten Sektoren enthält der Entwurf der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, der die Vorgaben für das novellierte EEG enthalten wird, auch einen Vorschlag für eine Mindestbelastung. Danach sollen Letztverbraucher mindestens 15% (bis 2017) bzw. 20% (nach 2017) des Umlagesatzes tragen.

Dies würde umgesetzt auf den aktuellen Satz der Umlage von 6,24 Cent/kWh in Deutschland eine Belastung der entlasteten Unternehmen von ca. 1 Cent/kWh, also eine Höherbelastung um den Faktor 20 gegenüber der heutigen Mindestbelastung von 0,05 Cent/kWh bedeuten. Mit steigender Umlage würde diese Belastung weiter zunehmen. Der Mindestbelastungssatz von 0,05 Cent/kWh war mit Einführung des EEG als maximal zumutbare Belastung für stromintensive und im Wettbewerb stehende Unternehmen bewusst eingeführt worden. An der Notwendigkeit der Begrenzung auf dieser Höhe hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Weil Deutschland infolge der angestrebten Energiewende einen zügigeren Ausbau erneuerbarer Energien als in anderen Ländern anstrebt, ist die damit verbundene Kostenbelastung höher. Die geplante prozentuale Festlegung der Mindestumlage würde daher aufgrund der nicht harmonisierten Fördersysteme von erneuerbaren Energien in der EU zu massiven Ungleichbehandlungen der entlasteten Unternehmen führen. Aufgrund des sehr hohen Umlagesatzes wäre diese Mindestumlage für entlastete Unternehmen in Deutschland höher als die entsprechenden Kosten, die nicht entlastete Unternehmen in den meisten anderen EU-Staaten zu tragen haben.

Aus diesen Gründen sollte – wenn überhaupt - in den Beihilfeleitlinien eine Mindestumlage europaweit einheitlich in einem absoluten Wert auf 0,05 Cent/kWh festgelegt werden. Dies entspricht dem Mindeststeuersatz für Strom, der europaweit einheitlich in der EU-Energiesteuerrichtlinie festgeschrieben ist.

#### 4. WEITERE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG UND MIT EIGENSTROMANLAGEN

##### **Nachweise zur Energieeffizienz**

Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen, über das heutige Niveau hinausgehenden Nachweispflichten für Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung („Fortschritte bei der Energieeffizienz“) sind abzulehnen. Bereits jetzt müssen Unternehmen den Betrieb eines Energiemanagementsystems nachweisen, was auch die Hebung von Energieeffizienzpotentialen in einzelnen Unternehmen vorsieht, sofern dies sich nach einer ganzheitlichen Betrachtung der unternehmerischen Situation anbietet. Verpflichtende Effizienzvorgaben auf Unternehmensebene berücksichtigen nicht die Situation einzelner Unternehmen und deren Investitionszyklen.

##### **Neue Abnahmestellen und Erstantragsteller in der Besonderen Ausgleichsregelung**

Hinzuweisen ist noch auf einen Aspekt der bei der Umsetzung des §§ 40 ff. EEG 2012 (Besondere Ausgleichsregelung) zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Benachteiligung von neuen Abnahmestellen eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes führt. Zwar hat der Gesetzgeber für neu gegründete Unternehmen eine Antragsfrist bis zum 30.9. eines Jahres vorgesehen, eine praktikable Regelung für neue Abnahmestellen eines bereits bestehenden Unternehmens fehlt hingegen. Bereits existierende Regelungen führen regelmäßig dazu, dass die Besondere Ausgleichsregelung für Neuinvestitionen erst mit einem großen zeitlichen Versatz von bis zu zwei Jahren zum Tragen kommt. Das belastet die Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen über die Maßen und kann dazu führen, dass diese Investitionen erst gar nicht getätigt werden. Hier besteht dringender Korrekturbedarf.

Im neuen EEG sollte eine Regelung eingeführt werden, die es stromintensiven Unternehmen bzw. selbständigen Unternehmensteilen ermöglicht, in das Regime der Besonderen Ausgleichsregelung zu wechseln, ohne vorher 2 Jahre lang die volle EEG Umlage zahlen zu müssen (wie es momentan im § 41 Abs. 1 EEG 2012 festgelegt ist). Eine ähnliche, allerdings zeitlich befristete und im Anwendungsbereich beschränkte Übergangsregelung normiert bereits der § 66 Abs. (13) EEG 2012. Unternehmen bzw. selbstständige Unternehmensteile, die zum ersten Mal einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung stellen, sollten entweder:

1. von dem Nachweis, dass die EEG-Umlage anteilig an sie weitergereicht wurde, befreit sein, ähnlich der Regelung des § 66 Abs. (13) EEG 2012 in erweiterter Form



oder

2. bei erfolgter Zahlung der EEG Umlage rückwirkend entschädigt werden.

Dadurch kann ein friktionsfreier Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht werden, ohne dass es zu einem Zwei-Jahres-Verzug kommt. Auch hier könnte, sofern vorliegende Vergangenheitsdaten nicht ausreichen, auf Prognosedaten zurückgegriffen werden.

### **Abschaltung von Anlagen im Fall von Netzüberlastungen**

§§ 11, 12 EEG ermöglichen Netzbetreibern im Falle von Netzüberlastungen vom Einspeisevorrang regenerativer Erzeugungsanlagen und KWK-Anlagen abzuweichen und die Einspeiseleistung entsprechender Erzeugungseinheiten zu regeln. Bei der Abregelung von wärmegeführten KWK-Anlagen mit Prozesswärmeauskopplung ist zu berücksichtigen, dass auch industrielle Produktionsvorgänge beeinträchtigt werden. Der VCI tritt daher dafür ein, Regelungseingriffe in wärmegeführte KWK-Anlagen ausschließlich nachrangig zu Regelungen von erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Da KWK-Anlagen an die Standorte des Wärmebedarfs gebunden sind und für nicht auszu-schließende Abregelungen in Ersatzkapazitäten (Dampfkessel) investiert werden muss, müssen bzgl. dieser Anlagen – anders als bei EE-Anlagen – im Falle von Abregelungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten Entschädigungszahlungen geleistet werden.

## **5. ZEITPLAN DER NOVELLE UND KLAGEN**

Der angepeilte Zeitplan, die Novelle bis zum 1. August 2014 Inkrafttreten zu lassen, ist in Anbetracht der komplexen Thematik sehr ambitioniert. Eine zügige Novellierung des EEG ist jedoch vor dem Hintergrund notwendig, dass stromintensive Unternehmen schnellstmöglich wieder Anträge auf Entlastung der EEG-Umlage für das Jahr 2015 stellen können. Durch die Einleitung des Beihilfeverfahrens gegen das EEG ist dies zurzeit nicht möglich. Zu begrüßen ist daher die vorgeschlagene Regelung im § 43 des Entwurfs, die entsprechende Frist zur Antragsstellung von Mitte des Jahres auf den 30. September 2014 zu verschieben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung Klage gegen den Eröffnungsbeschluss der Europäischen Kommission gegen das EEG und die Besondere Ausgleichsregelung erhoben hat. Die chemische Industrie regt zudem an, zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien, einen Antrag auf Aufhebung des Suspensiveffektes des Eröffnungsbeschlusses zu stellen. Dadurch könnte unabhängig von den laufenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten über die Ausgestaltung der EEAG sichergestellt werden, dass die energieintensiven Unternehmen noch nach dem derzeit gültigen Verfahren Anträge für die besondere Ausgleichsregel 2015 stellen und diese noch rechtzeitig bewilligt werden können.

## 6. FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN UND MARKTINTEGRATION

### **Verlässlicher Ausbaurridor**

Die Begrenzung der Ausbaugeschwindigkeit bei den erneuerbaren Energien durch Mengensteuerungen ist ein erster Schritt, um die hohe Dynamik der Kostensteigerungen abzubremsen. Die vorgesehenen Ausbauraten insbesondere bei kostenintensiven EE-Anlagen sind aber nach wie vor so hoch, dass eine echte Kostenbremse nicht zu erwarten ist. In der Begründung des Entwurfes selbst wird ausdrücklich betont, dass die Ausbaugeschwindigkeit nicht verringert wird, wodurch eine echte Verringerung der Dynamik der Kostensteigerung kaum erreicht werden kann.

### **Integration erneuerbarer Energien in den Markt und Ausschreibungen**

Auch die geplante Verpflichtung zur Direktvermarktung für die meisten EE-Anlagen und die Abschaffung der Managementprämie (§22 ff. EEG-Entwurf) gehen in die richtige Richtung.

Die Pflicht zur Direktvermarktung sollte jedoch deutlich früher und für deutlich mehr Größenklassen von Anlagen erfolgen. Geeignete Vermarktungsstrukturen bestehen bereits aufgrund der schon heute etablierten optionalen Direktvermarktung und können daher auch für Neuanlagen genutzt werden. Daneben sollten auch erneuerbare Anlagen kleiner als 100 kW in die verpflichtende Direktvermarktung mit aufgenommen werden, da gerade diese aufgrund ihrer Vielzahl und ihrer Verteilung die Gesamtstabilität des Stromsystems stark beeinflussen.

Die Direktvermarktung mit einer gleitenden Marktprämie und die Einführung einer Ausfallvermarktung minimieren darüber hinaus für die Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen weiterhin das wirtschaftliche Risiko. Anlagenbetreiber haben damit weiterhin keinen echten Anreiz, sich an Preissignalen und Netzstabilität sowie den Bedürfnissen des Marktes zu orientieren. Das EEG-Fördersystem hätte hinsichtlich der Zielsetzungen „Kosteneffizienz“ und „Versorgungssicherheit“ weiterhin eindeutige Defizite. Daher sollte im Rahmen einer Novelle auch das grundsätzliche Fördersystem mit dem Ziel einer schnellen Markteinführung der Erneuerbaren zur Diskussion stehen. Zur Behebung zentraler Mängel eignet sich aus Sicht der chemischen Industrie ein finanzielles Bonussystem „Marktpreis plus Bonus“. Im Rahmen einer verpflichtenden Direktvermarktung erhält der Anlagenbetreiber zusätzlich zum Erlös am Strommarkt einen festen (keinen gleitenden) Bonus (notwendiger Förderbedarf). Dieses System erhält bei entsprechender Ausgestaltung die Option einer Festlegung der Förderung für die einzelnen Technologien (analog zum heutigen EEG), setzt aber gleichzeitig Anreize für die Anlagenbetreiber, eigenständig am Markt zu agieren. Mit dem Ziel einer schnellen Markteinführung schlägt der VCI einen vom aktuellen Börsenstrompreis unabhängigen, degressiven und technologiespezifischen Bonus vor, welcher regelmäßig adjustiert wird. Ein derartiges Förderregime birgt den Vorteil, dass unkalkulierbare Preissteigerungen für den Letztverbraucher vermieden werden können. Der Bonus sollte darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass EE-Anlagen einen Beitrag zur Netzstabilität und zur Reduzierung der Netzkosten leisten. Dies kann durch eine Anreizsetzung zur lastna-

hen Einspeisung von EE-Strom mittels einer regionalen Komponente des Bonus geschehen.

Weiterhin sollten Weichenstellungen für eine stärkere Europäisierung der EE-Förderung in Form einer europaweit freien Standortwahl erfolgen und zwischen dem Staat, in dem investiert wird, und dem bonusleistenden Staat unterschieden werden. Diese käme auch den beihilfenrechtlichen Vorstellungen der Europäischen Kommission bzgl. der Förderung erneuerbarer Energien entgegen und würde den EU-Energiebinnenmarkt stärken. Außerdem würden damit durch Effizienzsteigerungen die spezifischen Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesenkt und diese an den Markt herangeführt. Die Bonuszahlungen würden – unabhängig vom Standort der Erzeugungsanlage– im „zahlenden Land“ geleistet und dort auf die Zielerreichung angerechnet. Um Verzerrungen des Strommarktes durch energiewirtschaftlich nicht adäquate Stromeinspeisungen in Phasen des Überangebots an Erzeugungsleistung erneuerbarer Energien zu reduzieren und ein Ansteigen des Fördervolumens durch entsprechend ineffizienten Einsatz erneuerbarer Energien zu vermeiden, sollten Bonuszahlungen bei negativen Strompreisen ausgeschlossen werden. Dies trägt zum Anreiz für Anlagenbetreiber bei, sich beim Angebot Ihres Produkts an Marktmechanismen zu orientieren. Auch sollten Betreibern von erneuerbaren Energien-Anlagen insofern Risiken übertragen werden, indem sie ihre Lieferungen mit geeigneten Back-up-Kapazitäten abzusichern haben. Das kann durch konventionelle Kraftwerke, Stromspeicher und verbraucherseitige Lastflexibilitäten erfolgen.

Die geplanten Kürzungen der Vergütungen sind zu begrüßen, sie sind allerdings nicht ausreichend, um den Anstieg der EEG-Kosten nachhaltig zu stoppen.

Die Absicht, erst 2017 mit Ausschreibungen in geringem Umfang zu beginnen, setzt zu spät an.

### **Integration der Erneuerbaren Energien in die Netze/Anpassung an Marktnachfrage**

Die Absicht, den Ausbau der erneuerbaren Energien eng mit dem Ausbau der Netze zu verknüpfen, ist nachdrücklich zu begrüßen. Hier sollte die Bundesregierung – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – vor allem die Entschädigung von EE-Anlagen im Falle der Abschaltung aufgrund von Netzengpässen sofort abschaffen. Ebenso müssen Einspeisevergütungen in Zeiten ausgesetzt werden, in denen die Marktnachfrage niedriger liegt als das Einspeiseangebot.

Investoren von EE-Anlagen sollten auch die Risiken übertragen werden, dass für Abregelungen der Stromeinspeisungen aus Gründen der Systemstabilität zukünftig keine Entschädigungszahlungen geleistet werden. Das wird zur Folge haben, dass zukünftig potentielle Investoren zwecks Risikominimierung mit den jeweiligen Netzbetreibern bestgeeignete Standorte abstimmen, an denen Abregelungen am wenigsten zu erwarten sind.